

Gegründet 1974
CHIENS COURANTS DE FRANCE



Verein für französische Laufhunde e. V.

_____ angeschlossen: _____
Schweizer Laufhunde • Schweizer Niederlaufhunde

CCF

Zuchtstättenverordnung



Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
und der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Allgemeines:

Um dem gültigen Tierschutzgesetz Rechnung zu tragen, werden im Folgenden die Mindestanforderungen, die an jeden Halter und Züchter im CCF bezüglich der Haltung und Unterbringung von Hunden, Zuchthunden und Welpen gestellt werden, konkretisiert

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte, die sowohl bei der Zwingerzulassung als auch bei der Wurfbesichtigung/-Abnahme die bestehenden Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Hauptzuchtwart weiterleiten müssen.

§ 2 des Deutschen Tierschutzgesetzes lautet:**Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,**

- 1.
muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren,
pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,**
- 2.
darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass
ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,**
- 3.
muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unter-
bringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Definition/Begriffsbestimmungen
- 2 Ernährung
- 3 Pflege
- 4 Unterbringung
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Haltungsformen
 - 4.2.1. Hundehaus, ausgebaute Scheunen, Ställe oder Garagen
 - 4.2.2. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
 - 4.2.3. Haltung in Wohnräumen und Haus
 - 4.3. Unterbringung von tragenden, werfenden und/oder säugenden Hündinnen und Welpen

1. Definitionen/Begriffsbestimmungen

Welpen:	Hunde bis zur 16. Lebenswoche
Zuchthunde:	Hunde im zuchtfähigen Alter
Junghunde:	Hunde, die das zuchtfähige Alter noch nicht erreicht haben
Züchter:	Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger Hunde, die im CCF einen eingetragenen Zwinger besitzen und mit ihren im Besitz befindlichen Hunden züchten.
Zwinger:	Haltungsformen von Hunden und Zuchthunden, nachfolgend unter Punkt 4.2.2 näher erläutert.
Hundebesitzer:	Jedes CCF Mitglied, in dessen Besitz Hunde gehalten werden

2. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter/Hundebesitzer über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Dabei müssen Alter, Aktivität, anatomische Voraussetzungen, Zuchteinsätze etc. berücksichtigt werden.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter/Hundebesitzer aus entsprechender Fachliteratur oder auf sonstigen Wegen (Beratungen, Seminaren) selbst anzueignen.

Bei der Futterzubereitung und Lagerung ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

3. Pflege

Jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Erscheinungsbildes betrifft.

a) Zur Basispflege gehören rasseunabhängig:

- Sauberkeit der Augen und Ohren
- Kontrolle und gegebenenfalls kürzen der Krallen
- Kontrolle und Reinigung des Gebisses, gegebenenfalls Zahnsteinentfernung
- Freihalten von Ungeziefer (Haut & Haar sowie Verdauungstrakt)
- Haltung des Hundes in guter körperlicher Kondition durch ausreichende Bewegung und Freilauf

Kenntnisse bezüglich der Basis- sowie rassespezifischen Pflege hat sich der Züchter und Besitzer aus der Fachliteratur oder auf sonstigen Wegen anzueignen.

Bei Zwingerabnahme oder bei weiteren Besuchen hat sich der Zuchtwart stets vom Pflegezustand aller gehaltenen Hunde zu überzeugen und zu prüfen, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Bei mehr als 10 Zuchthunden muss für jeweils zehn Hunde eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

Bei auftretenden Mängeln können dem Züchter/Hundebesitzer von der Zuchtkommission Auflagen erteilt werden.

4 Unterbringung

4.1. Allgemeines

a) Gemäß Tierschutzgesetz müssen jedem Hund, egal in welcher Haltungsform, entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und nicht kürzer als 2 m sein darf.

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche in qm
Bis 50	6
50 bis 65	8
Über 65	10

Für jeden weiteren, in demselben Raum/Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der vorgeschriebenen Fläche zur Verfügung stehen.

b) Die Räume müssen über gute Belüftungsmöglichkeiten verfügen.

c) Trinkwasser muss jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

d) Die Räumlichkeiten müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden

d) Es muss ein der Anzahl der Hunde und der Widerristhöhe der gehaltenen Rassen angepasster Freilauf zur Verfügung stehen. Die Umzäunung des Freilaufs muss so gestaltet sein, dass er keine Verletzungsgefahr darstellt und von den Hunden nicht überwunden werden kann. Zumindest ein Teil des Auslaufes sollte über Naturboden verfügen.

e) Im Auslauf müssen Liegeflächen in ausreichender Anzahl/Größe zur Verfügung stehen und außerdem die Möglichkeit zum Rückzug an einen trockenen und windgeschützten Ort geboten werden.

f) Jedem Hund muss täglich Bewegung oder Aufenthalt im Freilauf für mindestens 2 Stunden gewährt werden.

g) Allen Hunden und insbesondere Welpen muss mindestens 3 Stunden täglich menschliche Gesellschaft, Ansprache und Zuwendung zu teil werden. Die Zuwendung muss vom Züchter oder einer mit ihm eng in Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen zudem ausreichenden Kontakt zu zwingerfremden Personen. Körperlicher Kontakt, auch in Form von Bürsten und Pflegemaßnahmen, ist unerlässlich und darf sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

h) Gemäß § 2.2 TierSchG ist die ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (Transportboxen) verboten, da hier dem Hund jede Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung genommen wird.

4.2 Haltungsformen

4.2.1 Hundehaus, ausgebaute Scheunen, Ställe oder Garagen

a) Wände und Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.

b) Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig sein und alle Räume zugfrei.

c) Die Abtrennung von Zwingern/Boxen muss so beschaffen sein, dass die Hunde sich nicht verletzen können und den Hunden eine Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.

- d) Die Abtrennungen müssen in der Höhe so gestaltet werden, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- e) Die Räume sollten über eine Heizquelle verfügen, wobei eine Temperatur von 18 - 20 Grad C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe 4.2.1 f)
- f) Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In Räumen, die nicht beheizbar sind oder in denen keine Einzel-Heizquellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so zu gestalten, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondenswasser in der Behausung der Hunde auftritt.
- g) Es muss fließendes Wasser vorhanden sein
- h) Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen ist ein eigener Bereich zur Verfügung zu stellen, der die Anforderungen nach 4.3 erfüllt.

4.2.2 Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der folgende Anforderungen erfüllen muss:

- a) von allen Seiten wärmegeämmt (z.B. doppelwandiges Holz mit einer Zwischenschicht Styropor) aus gesundheitlich unbedenklichen Materialien gefertigt und so verarbeitet sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen kann. Es darf keine Feuchtigkeit in den Schutzraum eindringen.
- b) Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Wird Einstreu verwendet, so muss dieses in regelmäßigem Abstand erneuert werden.
- c) Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes angepasst sein und nur so groß, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Sie sollte der Wetterseite abgewandt sein und als Schutz vor Wind und Niederschlag über einen zusätzlichen Windfang verfügen.
- d) Der Untergrund des Zwingers sollte so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten, ohne der Umwelt zu schaden, versickern oder abfließen können. Der Kot ist täglich zu entfernen.
- e) Außerhalb des Schutzraumes muss eine stets trockene Liegefläche zur Verfügung stehen, die Schutz vor Sonneneinstrahlung bietet.
- f) Die Verbringung einer Mutterhündin mit ihren Welpen in diese Haltungsform ist erst ab der 6. Lebenswoche der Welpen statthaft.
- g) Auch bei dieser Haltungsform gelten 4.1 f) und g) uneingeschränkt.
- h) Die ausschließliche Haltung im offenen Zwinger kann für alte Hunde oder Rassen, deren Fellqualität dies nicht zulässt, untersagt werden.
- i) Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen ist ein eigener Bereich zur Verfügung zu stellen, der die Anforderungen nach 4.3 erfüllt.

4.2.3 Haltung in Wohnräumen und Haus

- a) Wände und Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
- b) Abtrennungen von Zwingern/Gehegen oder Türgittern müssen so beschaffen sein, dass die Hunde sich nicht daran verletzen können.
- c) Die Räume sollten über eine Heizquelle verfügen, wobei eine Temperatur von 18 - 20 Grad C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe § 4.2.1 f)
- d) Jedem Hund muss eine wärmegegedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In Räumen, die nicht beheizbar sind oder in denen keine Einzel-Heizquellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegegedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so zu gestalten, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondenswasser in der Behausung der Hunde auftritt.
- e) Die Räume, in denen die Hunde untergebracht sind müssen über ausreichend Tageslicht verfügen, die Öffnungen für das Tageslicht sollte mindestens 1/6 der verfügbaren Bodenfläche betragen.
- f) Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen ist ein eigener Bereich zur Verfügung zu stellen, der die Anforderungen nach 4.3 erfüllt.

4.3. Unterbringung von tragenden, werfenden und/oder säugenden Hündinnen und Welpen

Für tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen ist je nach Unterbringungsform ein eigener Raum/Bereich zu gestalten. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

Der Raum/Bereich sollte der Größe der Rasse und durchschnittlichen Wurfstärke angepasst sein und eine Fläche von 8 qm nicht unterschreiten

- b) der Raum/Bereich muss beheizbar sein und eine Temperatur von 18 - 20 Grad C gewährleisten, in großen oder schwer beheizbaren Räumen sollte zusätzlich eine Wärmeplatte oder Wärmelampe im Bereich der Wurfkiste zur Verfügung stehen.
- c) Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, im Maß der Körper- und Wurfgröße der jeweiligen Rasse angepasst und den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht werdend.
- d) An die Wurfkiste muss ein angemessen großer Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden und desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.
- e) Der Hündin muss eine von den Welpen nicht erreichbare Liegefläche zur Verfügung stehen
- f) Der Raum muss gut belüftet und von Tageslicht erhellt sein – die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
- g) Es ist dem Alter der Welpen und der Witterung entsprechend für regelmäßigen Zugang zum Freilauf zu sorgen.